

 Allgemeine Betriebslaubnis Nr. G356a	Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebslaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt. Die Allgemeine Betriebslaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebslaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebslaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat; ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht. Besoplich der Rechtsmittelinbeziehung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebslaubnis verwiesen.		Veränder: Identifizierungsmerkmal: 09E2 Hauptdüse: 55 Abgas: entspricht BGE 47 Funkentätigung: entspricht BGE 10 Geräusch: Standschall: 72 dB(A) bei 3250 min⁻¹ Fahrgeräusch: 71 dB(A) Übersetzung: Getriebe: Zell (einschleibendurchmesser) Treibendes Rad: 40/63, 9 mm Getriebenes Rad: 112, 7/72, 7 mm Mindestschallleistung: 50 km/h Räder und Bereifung: Polengröße vorn und hinten: 2.15 x 10 Größenbezeichnung der Bereifung vorn und hinten: wahlweise 90/90-10 52J TL oder 90/90-10 TL GP-1 Hersteller HUTCHINSON 100/80-10 52J TL oder 90/90-10 52J TL oder vorn: 90/90-10 52J TL hinten: 100/80-10 52J TL Anzahl der Sitzplätze: 2
	Nummer der ABE: G356a Fahrzeugart: Kleinkraftfz, Roller bis 60 km/h (194500) Fahrzeugtyp: VAMOS G (190100a) Inhaber der ABE und Hersteller: National Motor S.p.A.-Derbi (7611) E-08100 Martorelles (Barcelona)/Spanien		A. Diese ABE berechtigt nicht zur Ausführung von Fahrzeugbriefen. Ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE ist jedem Fahrzeug mitzugeben. Esatzstücke für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgetauscht werden, wenn das für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsamt bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch als unzulässig gemäß den Zulassungsvorschriften eingetragenen werden ist. Es ist dem genehmigten Fahrzeugtyp nach den amtlichen Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgedruckte Fahrzeug noch den genehmigten Typ entspricht. Die Ersatzanfertigungen von Abdrücken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitserfertigung" zu kennzeichnen.
	Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.		B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen: Gewichte: Leertgewicht: 79 kg Zulässiges Gesamtgewicht: 160 kg Antriebsmaschine: Hersteller: Morini Franco Morini S.p.A. Casalechio di Reno/Italien Identifizierungsmerkmal: N 550 G Hubraum: 49 cm³ Leistung: 3 kW bei 4500 min⁻¹
	Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.		C. Mit dieser ABE hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, abweichend von § 54 Abs. 4 Nr. 2a StVZO - der Abstand des äußeren Randes der Lichttauchtitrflechte der hinteren Fahrlichtanzeiger 185 mm beträgt, § 59 Abs. 1 StVZO - des Fabrikstichl in Fahrzeugmitte rechts unter der Sitzbank angebracht ist, § 59 Abs. 2 StVZO - die Fahrzeug-Identifizierungsnummer in den Fahrzeugmitte rechts unter der Sitzbank eingeblasen ist. Dieser Genehmigung liegt ein Gutachten des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern Sachsen e.V., München, vom 30.04.1993 zu grunde.
	Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebslaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisspezifische Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen. Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die teilweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten		Beigabe: (Holschuch): Regierungsassistent: In Auftrag Bismann

Nicht amtliche Eintragungen!

Dieses Fahrzeug ist Eigentum von:

1 Der Ankauf und die Eigentumsübertragung können rechtmäßig nur mit Bescheinigung des Eigentümers erfolgen:

Eigentümer:

(Firmenstempel und Unterschrift des Derby-Händlers)
Derzeitiger Benützer:

2 Eigentumsübertragung auf:

Name Vorname

Ort Straße

Bescheinigung des Vor-Eigentümers mit Ort, Datum und voller Unterschrift

3 Eigentumsübertragung auf:

Name Vorname

Ort Straße

Bescheinigung des Vor-Eigentümers mit Ort, Datum und voller Unterschrift

4 Eigentumsübertragung auf:

Name Vorname

Ort Straße

Bescheinigung des Vor-Eigentümers mit Ort, Datum und voller Unterschrift

5 Eigentumsübertragung auf:

Name Vorname

Ort Straße

Bescheinigung des Vor-Eigentümers mit Ort, Datum und voller Unterschrift

6 Eigentumsübertragung auf:

Name Vorname

Ort Straße

Bescheinigung des Vor-Eigentümers mit Ort, Datum und voller Unterschrift

Bei Verlust der Allgemeinen Betriebserlaubnis erfolgt Ausstellung eines Ersatzscheines durch den Fahrzeughersteller gegen Erstattung der Unkosten.
Radierungen und Änderungen sind in dieser Urkunde unzulässig und werden strafrechtlich verfolgt (§ 267 StGB).



Betriebserlaubnis

für das

Kleinkraftrad (Roller)

VAMOS G

Es wird bescheinigt, daß das Kleinkraftrad, Roller bis 50 km/h mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer

Baujahr 1995

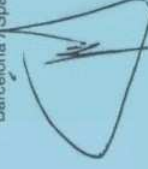
dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ entspricht.

Martorelles, 17.01.1996

NACIONAL MOTOR S.A.-DERBI

E-08100 MARTORELLES

Barcelona / Spanien





Allgemeine

Betriebserlaubnis

Nr. G356a

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGB I S. 1793)

Nummer der ABE: G356a Schl.-Nr.: (394500)
Fahrzeugart: Kleinkraftfahrzeug, Roller bis 50 km/h (90109a)
Fahrzeugtyp: VAMOS G
Inhaber der ABE und Hersteller: Nacional Motor S.A.-Derbi (7611)
E-08100 Martorelles (Barcelona)/Spanien

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelzeugnisse der reinweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reinweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten

Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar.

Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstößt oder, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Befuglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

A. Diese ABE berechtigt nicht zur Ausführung von Fahrzeugbriefen. Ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE ist jedem Fahrzeug mitzugeben.

Ersetzstücke für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen dürfen dem Inhaber der ABE nur ausgeteilt werden, wenn die für den Betrieb des Fahrzeuges örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt, daß die technischen Unterlagen der Betrieb des Fahrzeuges weder wegen technischer Mängel noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden sind. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersetztaufzeichnungen von Abdrücken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Gewichte: 79 kg
Leistungsgewicht: 260 kg
Zulassungsgesamtwicht: 260 kg

Antriebsmaschine:

Hersteller: Morini Franco
Motori S.p.A.
Casalecchio di Reno/
Italien
M 550 G
49 cm³
3 kW bei
6500 min⁻¹

Identifizierungsmerkmal:

Hubraum:

Leistung:

Vergaser:
Identifizierungsmerkmal:
Hauptdüse:

09E2
55

Abgas:

entspricht ECE 47
entspricht ECE 10

Punktestörungen:

Geräusche:

72 dB(A) bei
3250 min⁻¹
71 dB(A)

Fahrgeräusch:

Übersetzung:

Wirkamer Keilriemenscheibendurchmesser

40/83, 9 mm
Treibendes Rad: 112, 7/72, 7 mm
Getriebenes Rad:

Höchstgeschwindigkeit:

50 km/h

Räder und Bereifung:
Felgenreife vorn und hinten:
ordnungsbezeichnung der Bereifung
wahlweise
oder

2.15 x 10

90/90-10 52J TL
90/90-10 TL GP.1
Hersteller HUTCHINSON
100/80-10 52J TL

oder

VOZ:

NINSEN

Anzahl der Sitzplätze:

2

C. Mit dieser ABE hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß - abweichend von

§ 54 Abs. 4 Nr. 2a StVZO - der Abstand des inneren Randes der Lichtaustrittsfläche der hinteren Fahrtrichtungsanzeiger 185 mm beträgt,

§ 59 Abs. 1 StVZO - das Fabrikaschild in Fahrzeugmitte rechts unter der Sitzbank angebracht ist.

§ 59 Abs. 2 StVZO - die Fahrzeug-Identifizierungsnummer in der Fahrzeugmitte rechts unter der Sitzbank eingeschlagen ist.

Dieser Genehmigung liegt ein Gutachten des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern Sachsen e.V., München, vom 30.04.1993 zu Grunde.

Beglaubigt:

(Hilfsbesuch)
Regierungsassistent



Flensburg, den 1. Juni 1993
im Auftrag
Buschmann